

## Vorläufiger Versicherungsschutz

Wir gewähren Ihnen nach diesen Bedingungen einen vorläufigen Versicherungsschutz, wenn Sie eine

- Basler Berufsunfähigkeitsversicherung oder
- Basler Berufsunfähigkeitsversicherung Einsteiger beantragt haben.

### 1 Was ist vorläufig versichert?

Wir zahlen Ihnen eine Berufsunfähigkeits-Rente aus dem vorläufigen Versicherungsschutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die versicherte Person wird nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der beantragten Versicherung berufsunfähig,
- sie wird berufsunfähig, nachdem Sie den Antrag in Textform gestellt haben und
- Sie zeigen uns die Berufsunfähigkeit innerhalb von drei Monaten seit ihrem Eintritt an.

Versichert ist die beantragte Berufsunfähigkeits-Rente, höchstens 1.000 EUR monatlich.

Die Leistungen enden spätestens mit Ablauf der beantragten Leistungsdauer.

Nicht versichert sind Leistungen aus dem Arbeitsunfähigkeitschutz, der garantierten Leistungsdynamik, dem Pflegechutz oder dem Krankheitenchutz, auch wenn Sie diese beantragt haben.

### 2 Welche weiteren Voraussetzungen gelten?

Es gelten folgende weitere Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz:

- Ihr Antrag auf eine Berufsunfähigkeits-Versicherung weicht nicht von unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen ab,
- der beantragte Versicherungsbeginn ist höchstens zwei Monate später, nachdem Sie den Antrag unterschrieben haben,
- Sie zahlen den ersten Beitrag zur beantragten Versicherung, sobald dieser fällig wird und
- wir nehmen Ihren Antrag ohne besondere Vereinbarungen oder Bedingungen an.

### 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem der Antrag bei uns eingeht.

- Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn
- der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung beginnt,
  - zwei Monate vergangen sind,
  - Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder widerrufen,
  - wir Ihren Antrag geändert annehmen und Sie diesen Änderungen widersprechen oder
  - Sie den ersten fälligen Beitrag zur beantragten Versicherung nicht gezahlt haben oder wir diesen nicht mittels Lastschrift einziehen konnten. Die Gründe dafür haben Sie zu vertreten.

Den vorläufigen Versicherungsschutz können Sie und wir jederzeit fristlos kündigen.

**Der Vertrag über vorläufige Deckung endet bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Beitrags für die beantragte Versicherung, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie mit der Beitragszahlung in Verzug sind. Haben Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten, können Sie den Versicherungsschutz durch nachträgliche Zahlung rückwirkend erhalten.**

### 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

In folgenden Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des beantragten Vertrags genannten Fälle.
- Die Berufsunfähigkeit wird verursacht durch Erkrankungen oder Beschwerden,
  - nach denen wir im Antrag gefragt haben und
  - von denen die versicherte Person vor der Antragstellung wusste.
 Dabei spielt es keine Rolle, ob für die versicherte Person absehbar war, dass diese Erkrankungen oder Beschwerden zur Berufsunfähigkeit führen.

### 5 Wie hoch ist der Beitrag?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen gesonderten Beitrag. Wenn wir aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes leisten, behalten wir den ersten Beitrag der beantragten Versicherung ein.

### 6 Wie ist das Verhältnis des vorläufigen Versicherungsschutzes zur Berufsunfähigkeitsversicherung?

Wenn in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die beantragte Berufsunfähigkeits-Versicherung.

Haben Sie im Antrag einen Begünstigten benannt, ist dieser auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz begünstigt.